



RV-Drucksache Nr. VIII-85

Verwaltungsausschuss	09.07.2013	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	23.07.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Beschlussvorschlag:

- Die ehrenamtliche Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:

Bis zu 6 Stunden	60 Euro
Mehr als 6 Stunden	70 Euro
Tageshöchstsatz	100 Euro
- Die monatliche ehrenamtliche Entschädigung für die Fraktionsvorsitzenden beträgt 60 Euro.
- Die monatliche Entschädigung des Verbandsvorsitzenden beträgt 460 Euro. Gleichzeitig erhält der Verbandsvorsitzende eine Entschädigung der Sitzungen wie unter Nr. 1.
- Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird, wie in der **Anlage** dargestellt, beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

Die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde von der Verbandsversammlung am 05.12.1978 verabschiedet und trat zum 01.01.1979 in Kraft. Seither besteht die Satzung weitestgehend unverändert fort. Im Jahr 2001 wurden die Entschädigungssätze lediglich auf Euro-Beträge umgestellt, eine grundsätzliche Änderung in der Höhe erfolgte dadurch jedoch nicht.

In Anbetracht der schon seit mehreren Jahrzehnten gültigen Entschädigungssätze ist eine Anpassung geboten. In diesem Zuge ist auch eine Veränderung der zeitlichen Inanspruchnahme vorgesehen. Entsprechend der Entschädigungssatzungen der Landkreise sollen nur noch zwei Zeitstufen, anstatt wie bisher drei, ausgewiesen werden. Die bisherige Zeitstufe für eine Inanspruchnahme „bis zu drei Stunden“ soll ersatzlos entfallen. Auf Grund der satzungsrechtlichen Regelung, wonach jeweils eine Stunde vor und eine Stunde nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinzugerechnet wird, wird die bisherige Zeitstufe mit drei Stunden in aller Regel an jedem Sitzungstermin überschritten. Daher wird die Änderung der Zeitstaffelung wie folgt vorgeschlagen.

- Bis zu 6 Stunden
- Mehr als 6 Stunden

Bei der Anpassung der Entschädigungssätze bieten die derzeit gültigen Sätze der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis sowie die Entschädigungssatzungen der anderen Regionalverbände eine Orientierung.

Für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beim Regionalverband Neckar-Alb werden daher folgende Entschädigungssätze vorgeschlagen:

Bis zu 6 Stunden	60 Euro
Mehr als 6 Stunden	70 Euro

Tageshöchstsatz	100 Euro
-----------------	----------

Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird die zeitliche Inanspruchnahme zusammengefasst, sofern die Sitzungen nicht mehr als zwei Stunden auseinander liegen.

Zur ehrenamtlichen Tätigkeit gehört auch die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse dienen. Es wird jedoch jeweils nur eine Sitzung zur Vorbereitung als notwendig anerkannt. Darüber hinaus soll in der Satzung geregelt werden, dass darüber hinaus bis zu 10 weitere Fraktionssitzungen im Jahr möglich sind. In der Vergangenheit wurden solche zusätzlichen Sitzungen in sehr begrenztem Umfang von allen Fraktionen in Anspruch genommen. Die Höchstgrenze mit bis zu 10 Sitzungen im Jahr ist dabei völlig ausreichend.

Die monatliche Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden soll ebenfalls geringfügig auf 60 Euro angepasst werden.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Entschädigungssätze soll noch eine weitere Änderung vorgenommen werden. Die bisherige Entschädigung des Verbandsvorsitzenden sieht eine pauschale monatliche Vergütung vor, unabhängig von der Anzahl der Sitzungen sowie des notwendigen Zeitaufwands für die Arbeit des Verbandsvorsitzenden. Auf Grund des insbesondere in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Arbeitsumfangs und damit Zeitaufwands, soll die monatliche Pauschale ebenfalls moderat angepasst werden. Um dem zusätzlichen Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen gerecht zu werden, wird darüber hinaus eine Sitzungsentschädigung vorgeschlagen. Eine Sitzungsentschädigung wird von einem Großteil der anderen Regionalverbände in Baden-Württemberg ebenfalls gewährt. Damit soll dem erhöhten Aufwand in Abhängigkeit von der Anzahl der Sitzungen Rechnung getragen werden. Die Kombination aus monatlicher Pauschale und zusätzlicher Sitzungsentschädigung spiegelt den Arbeits- und Zeitaufwand für die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden somit angemessen wider.

Die neue Satzung soll mit Wirkung ab dem 01.07.2013 in Kraft treten. Somit gelten die neuen Entschädigungssätze für die Abrechnung der Sitzungsentschädigung ab dem 2. Halbjahr 2013. Die für die Sitzungsentschädigung in diesem Jahr bereitstehenden Haushaltsmittel unter den HH-Stellen 610.401 und 610.403 reichen aller Voraussicht nach nicht für die vorgeschlagenen Entschädigungssätze aus. Bei Überschreitung der Haushaltsansätze stehen jedoch entsprechende Ersatzdeckungsmittel bei den Personalausgaben (gegenseitig deckungsfähig nach GemHVO) unter der HH-Stelle 610.414 zur Verfügung, so dass die ggf. entstehenden Mehrausgaben kompensiert werden können.

Angela Bernhardt
Verbandsdirektorin

Stefan Losch
Verwaltungsleiter